

Einbürgerungsverfahren in Neunkirch ab 1. Januar 2018

Sie interessieren sich für das Schweizer Bürgerrecht. Im vorliegenden Merkblatt werden die wichtigsten Voraussetzungen, unter Berücksichtigung des neuen Einbürgerungsgesetzes ab 1. Januar 2018 aufgeführt.

A. Die ordentliche Einbürgerung

Wohnsitzerfordernisse

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in unserem Land verbrachte Zeit zählt doppelt).

Bei Ehegatten müssen **beide** Ehepartner jeweils die Wohnsitzerfordernisse erfüllen. *)

- 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Neunkirch unmittelbar vor Gesuchstellung

*) Bei eingetragener Partnerschaft gelten die Bedingungen analog der erleichterten Einbürgerung d.h. 5 Jahre Wohnsitz / 3 Jahre in eingetragener Partnerschaft

Aufenthaltsstatus

Niederlassungsbewilligung C

Spracherfordernisse

Sprachenpass Fide (Niveau mündlich B1, schriftlich A2 - vgl. separate Information)
Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die deutsche Landessprache die Muttersprache ist, bzw. fünf Jahre die obligatorische Schule in deutscher Landessprache besucht haben oder eine Ausbildung in der deutschen Landessprache absolviert haben.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen über genügende Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, des Kantons und des Städtchens Neunkirch verfügen.

Leumund

Keine strafrechtlichen Einträge oder laufenden Verfahren (zu beachten sind dabei auch bedingte Strafen im Zusammenhang mit Strafverfahren, während deren Laufzeit ein Einbürgerungsverfahren nicht möglich ist)

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Geordnete Einkommensverhältnisse, welche den Lebensunterhalt decken (Erwerb durch Arbeitstätigkeit oder durch eine AHV oder IV-Rente)
- Keine Einträge im Betreibungsregister in den letzten fünf Jahren (Ausnahme: Nachweisbar ungerechtfertigt eingeleitete Betreibungen)
- Keine Steuerrestanzen (gilt auch für provisorische Rechnungen)
- Keine Sozialhilfe in den letzten drei Jahren

Besondere Bestimmungen innerhalb des ordentlichen Verfahrens

Der Kanton Schaffhausen sieht grundsätzlich für ausländische Personen, welche acht obligatorische Schuljahre in der Schweiz absolviert haben, ein **vereinfachtes** Verfahren vor. Bei verheirateten Personen gilt diese Regelung nur, wenn **beide** Ehegatten die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar. Das Gleiche gilt für ausländische Personen in eingetragener Partnerschaft.

Die Gemeinde prüft anhand der eingereichten Unterlagen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass der Kanton dem Verfahren zustimmt.

B. Erleichterte Einbürgerung (u.a. Ehegatten von Schweizer Bürgern)

Dieses Verfahren untersteht besonderen Bestimmungen und das Gesuch ist beim Bund, bzw. beim Staatssekretariat für Migration direkt einzureichen. Formulare sind bei der Gemeinde oder beim Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen erhältlich.

C. Gebühren für den Entscheid (Pauschale pro Gesuch)

Ordentliches Verfahren:

Anteil Kanton	Fr. 850.00
Anteil Gemeinde	Fr. 1'150.00
Total	Fr. 2'000.00

Vereinfachtes Verfahren:

Anteil Kanton	Fr. 400.00
Anteil Gemeinde	Fr. 600.00
Total	Fr. 1'000.00

Bitte beachten Sie:

Auch im Falle einer Ablehnung oder eines Rückzuges ist das Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig. Allfällige Barauslagen können im Einzelfall zusätzlich separat in Rechnung gestellt werden. Der Bund erhebt für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung eine separate Gebühr.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton.

Das Einbürgerungsgesuch ist einzureichen bei:

Gemeindeverwaltung Neunkirch
Sonja Schönberger
Bahnhofstrasse 1
8213 Neunkirch
Tel. +41 52 687 00 11
E-Mail: gemeindeverwaltung@neunkirch.ch
www.neunkirch.ch

Verfahrensablauf für Bewerberinnen und Bewerber

1. Erste Kontaktaufnahme mit der Gemeindekanzlei: eventuelle Terminvereinbarung für ein Beratungsgespräch, Erläuterung der Formulare und einzureichenden Dokumente.

Sie finden alle relevanten Informationen und Formulare unter:
<http://www.sh.ch/Amt-fuer-Justiz-und-Gemeinden> unter "Einbürgerungen" sowie auf unserer Homepage www.neunkirch.ch im Onlineschalter
2. Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Gemeindekanzlei

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir auf unvollständige oder nicht korrekt ausgefüllte Gesuche nicht eintreten können!
3. Gemeindekanzlei prüft das Einbürgerungsgesuch auf Vollständigkeit und schickt der/dem Bewerber/in eine formelle Eingangsbestätigung.
4. Die Gemeindekanzlei nimmt alle notwendigen formellen Erhebungen vor (Strafregister, weitere Amtsstellen, etc.)
5. Gesuchsteller bereiten sich selbstständig auf die bürgerrechtsrelevanten Kenntnisse beim Vorstellungsgespräch vor (Kurse, Abstimmungsmagazine, entsprechende Lektüre, Medien etc.)
6. Vorstellungsgespräch beim Gemeinderat (Prüfung der bürgerrechtsrelevanten Kenntnisse)
7. Vorstellungsgespräch bei der Bürgerkommission
7. Erteilung Stadtbürgerrecht im ordentlichen Verfahren → Bürgerkommission

Erteilung Stadt- und Kantonsbürgerrecht im vereinfachten Verfahren → Gemeinderat
8. Gesuchsteller erhalten eine Mitteilung über den Einbürgerungsentscheid, welcher allerdings zu diesem Zeitpunkt **noch nicht rechtswirksam** ist, da die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Zustimmung des Kantons noch fehlen.
9. Die Gemeindekanzlei leitet alle Unterlagen an das Amt für Justiz des Kantons Schaffhausen weiter
10. Das Amt für Justiz holt die Bundesbewilligung ein.
11. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht im ordentlichen Verfahren. Im Anschluss daran erfolgt die Mitteilung an die Gesuchsteller. Bei den vereinfachten Verfahren ist kein Entscheid des Regierungsrates erforderlich, es erfolgt lediglich eine formelle Zustimmung des Kantons und die Mitteilung der Einbürgerung.

Bitte beachten Sie, dass Einbürgerungsbewerber eine Mitwirkungspflicht haben und die Einbürgerungsbehörde über wichtige Veränderungen informieren müssen. Dazu gehören unter anderem Zivilstandsereignisse wie Heirat, Geburt etc., berufliche Veränderungen (Arbeitslosigkeit, neue Stelle) sowie Adressänderungen.